

10-230

Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Festburg“ in der Ortschaft Löbnitz an der Linde

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. Land Sachsen-Anhalt S. 568) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- 1) Die private Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Festburg“ ist gebührenpflichtig.
- 2) Für die Benutzung entstehen Benutzungsgebühren in Höhe von- bis zu 50 Personen 50,00 €- ab 51 Personen 100,00 €je Tagesveranstaltung.
Soweit die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Festburg“ vor der Benutzung zu entrichten ist, bestimmt sich die Höhe der Gebühr nach Satz 2.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung des Gebührenanspruches

- 1) Der Gebührenanspruch entsteht bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Festburg“.
- 2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und vom Nutzer bis maximal 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse im Rathaus Marktstr. 1-3 oder Wallstr. 1-5 zu entrichten.
Der Zahlungsnachweis ist bei der Schlüsselübergabe dem hausverantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Köthen (Anhalt) vorzulegen.
- 3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr vor der Benutzung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Festburg“ bleibt unberührt.
- 4) Rückständige Benutzungsgebühren werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechtes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 1 zur Satzung über die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten in der Gemeinde Löbnitz an der Linde, Gebührenordnung vom 28.02.2003 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 18.12.2008

- Siegel -

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 18.12.2009)